

Verkaufsstände und Werbeanlagen an öffentlichen Straßen: Regelungen für Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz



	Regelung	Rechtsgrundlage
Abstandsregelungen	Verkaufsstände und Werbeanlagen (Schilder) an Kreisstraßen außerhalb von Ortschaften: Errichtungsverbot bis 15 m Entfernung vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn in Bayern, BaWü, RLP. Hessen: 20 m.	Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG § 23 Abs. 1 HStrG § 22 Abs.1 LStrG(RLP) § 22 Abs. 1 StrG (BaWü)
	Verkaufsstände und Werbeanlagen an Bundesstraßen außerhalb von Ortschaften: Errichtungsverbot bis 20 m Entfernung vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Genehmigungspflichtig durch Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlage bis 40 m Entfernung errichtet/geändert wird.	§ 9 (1) 1. FStrG
	Werbeanlagen an Autoahnen außerhalb von Ortschaften: Errichtungsverbot bis 40 m Abstand vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Genehmigungspflichtig durch Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlage bis 100 m Entfernung errichtet oder geändert wird.	
	Ordnungswidrigkeit: Geldbuße von 500 – bis 15.000,-€, wer entgegen § 9 FStrG Anlagen an Fernstraßen errichtet und Auflagen nicht nachkommt.	§ 23 FStrG
	Freihalten von Kreuzungen und Straßeneinmündungen: Bauliche Anlagen jeder Art dürfen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines Baugebiets nicht errichtet oder geändert werden, wenn dadurch die Sicht behindert und die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.	Jeweilige Landesstraßengesetze
Verbote	Anbieten von Waren aller Art auf der Straße ist verboten	§ 33, Abs 1,2 StVO
	Werbung innerhalb von geschlossenen Ortschaften ist verboten, wenn der Verkehr außerhalb der Ortschaft gestört wird	
	Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.	§ 16 Abs. 2 LBO (BaWü)
	BaWü: Werbeschilder außerhalb von Ortschaften (in freier Landschaft) sind unzulässig . Zulassung bei Naturschutzbehörde ist möglich, wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, sich die Werbung am Hof/Verkaufsstelle befindet und bei Hinweisschilder für landwirtschaftliche Betriebe	§ 25 NatSchG BaWü
Verfahrensfrei / Genehmigungsfähige	Werbeanlagen im Innenbereich bis 1 m ² Ansichtsfläche sind genehmigungsfrei zulässig	Anhang (zu §50 Abs.1) LBO (BaWü) Abs. 9 / Art. 57 Abs. 13 / Anlage 2 nach § 55 Abs. 10 HBO
	Vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen im Innenbereich an der Produktionsstätte/Verkaufsstätte sind genehmigungsfrei zulässig	§Anhang (zu §50 Abs.2) LBO (BaWü) Abs. 9
	Bayern: Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltend wirken . Bauliche Anlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.	Art. 8 Abs. 1 und 2 BayBO
	Verfahrensfrei sind Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis 75 m ³ , außer im Außenbereich.	
	Verfahrensfrei sind Werbeanlagen , die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden. Im Außenbereich nur, soweit sie einem (landwirtschaftlichem) Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 1 BauGB dienen.	Jeweilige Landesbauordnungen/ Art 57 Abs. 13 ByBO HBO Anlage 2 zu §55 § 62 LBauO (RLP)
	Verfahrensfrei sind Zeichen , die auf abseits oder versteckt gelegene Stätten hinweisen (Hinweiszeichen), außer im Außenbereich.	
	Verfahrensfrei sind Werbeanlagen , die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.	
	Hessen/RLP: Baugenehmigungsfreie Vorhaben sind Werbeanlagen die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, wenn sie nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind, als Zeichen, die auf abseits oder versteckt gelegene Stätten hinweisen (Hinweiszeichen), als Schilder, die Inhaberinnen oder Inhaber und Art gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind.	HBO Anlage 2 zu §55 § 62 LBauO (RLP)
Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis zum Anbringen von Werbeanlagen und Verkauf ist in Einzelfällen durch Straßenverkehrsbehörde möglich.	§ 46 Abs.1 Satz 9 und 10 StVO	

Alle Angaben unterliegen dem Haftungsausschluss www.vsse.de